

Gesetz vom , mit dem das Wiener Gasgesetz geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Gasgesetz, LGBL. für Wien Nr. 17/1954, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 13/1966, 19/1971 und 27/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 4 hat wie folgt zu lauten:

"§ 4. (1) Die Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(2) Dem Magistrat steht insbesondere das Aufsichtsrecht über die Ausführung, den Betrieb und die Benützung der Gasanlage zu. Zu diesem Zweck dürfen Grundstücke und Räume betreten werden. Der Inhaber einer Gasanlage ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Der Magistrat hat nötigenfalls den Inhaber einer Gasanlage zu verhüten, diese innerhalb angemessener, drei Monate nicht übersteigender Frist in guten, den gesetzlichen Vorschriften und den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechenden Zustand zu versetzen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Magistrat berechtigt, alle zu ihrer Beseitigung notwendigen Maßnahmen, wie die Absperrung der Gasanlage, ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträgliche Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten durchzuführen. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen.

(5) Eine unmittelbare Gefahr im Sinne des Abs. 4 ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn durch die Unterbrechung der Gasversorgung die notwendige Beheizung von Aufenthaltsräumen unmöglich wird und deshalb eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht auszuschließen ist. Der Magistrat hat sich bei der Wiederherstellung der Gasversorgung auf die hiezu unumgänglich notwendigen Maßnahmen zu beschränken.

(6) Auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bescheide haben dingliche Wirkung, wenn ihre Verpflichtungen den Eigentümer der Liegenschaft treffen. Für alle Kosten, die der Stadt Wien für einen im Wege der Ersatzvornahme (§ 4 VVG 1950) in Vollziehung dieses Gesetzes vollstreckten Auftrag erwachsen sind, besteht in diesem Fall an der Liegenschaft für die Stadt Wien ein gesetzliches Vorzugspfandrecht vor allen privaten Pfandrechten. Ein gleiches gilt für jene Kosten, die auf Grund einer Maßnahme gemäß Abs. 4 erwachsen.

(7) Erachtet sich im Falle der durch das Gasversorgungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 3 getroffenen Verfügungen der Inhaber in seinen Rechten verletzt, dann ist er berechtigt, die Entscheidung des Magistrates zu begehrn.

(8) Eine Gasanlage ist mangelhaft, wenn sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hergestellt, instand gehalten oder betrieben wird."

2. Im § 9 hat an die Stelle des Betrages von 3 000 S der Betrag von 30 000 S zu treten.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN ZUM ENTWURF EINER NOVELLE ZUM WIENER  
GASGESETZ

A) Allgemeines

In der Tagespresse häufen sich alarmierende Meldungen über altersschwache und mit schweren Mängeln behaftete Gasanlagen, die trotz der im § 5 Wiener Gasgesetz bestehenden Verpflichtung nicht ordnungsgemäß instand gehalten werden. Die Instandhaltungspflicht wird fallweise sogar bewußt verletzt, um Nutzungs-berechtigten das weitere Wohnen zu verleidern. Dies führt vor allem im Winter zu nicht vertretbaren Härten. Es gilt daher, aus öffentlichen Rücksichten gegen solche Mißstände wirksam Abhilfe zu schaffen und die Behörde in die Lage zu versetzen, Mängel im Wege der Ersatzvornahme beseitigen zu lassen.

B) Im einzelnen

Zu § 4: Zum Zweck der Kontrolle besteht bereits derzeit ein Aufsichtsrecht des Magistrats. Zur Beseitigung festgestellter Mängel an Gasanlagen sollen in Zukunft auch entsprechende Aufträge erteilt und - wie schon bisher - bei unmittelbarer Gefahr notstandspolizeiliche Maßnahmen gesetzt werden können. Eine unmittelbare Gefahr ist künftig auch bei Gesundheitsgefährdung von Menschen mangels Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen als Folge eines Gasgebrechens anzunehmen. Im Wege notstandspolizeilicher Maßnahmen wird eine Wiederherstellung von Gasanlagen allerdings nur im unumgänglich notwendigen Rahmen möglich sein.

Um der Stadt Wien die im öffentlichen Interesse hiebei aufgewendeten Kosten möglichst zu sichern, soll ein entsprechendes Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft begründet werden können. Diese dem § 129 b Abs. 3 der Bauordnung für Wien entnommene Regelung erhält ihre verfassungsgesetzliche Deckung durch Art. 15 Abs. 9 B-VG.

Zu § 9: Um wirksame Strafdrohungen zu erzielen, wurde der Strafsatz zeitgemäßen Verhältnissen angepaßt.